

BERICHTE UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATS

Traktandum 3:

Reglemente der Einwohnergemeinde Rüttenen

1 Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen

Alle Strombezüger in Rüttenen bezahlen aufgrund ihres Stromverbrauches mit ihrer Stromrechnung eine Konzessionsabgabe an das Energieversorgungsunternehmen (derzeit BKW AG). Diese Abgabe wird durch das Energieversorgungsunternehmen an die Einwohnergemeinde Rüttenen als Entschädigung für die Benützung von öffentlichem Grund vergütet, da ein Grossteil dieser Leitungen unter Gemeindestrassen durch verläuft. Die Einwohnergemeinde kann diese Abgabe in ihrer Erfolgsrechnung vereinnahmen. Sie betrug im 2022 CHF 48'080.80. Die Abgabe beträgt aktuell 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 25 Franken pro Monat und Zähler beschränkt.

Die Konzessionsabgabe wurde bisher durch kein Gemeindereglement geregelt, weshalb der Gemeinderat ein neues Reglement zur Genehmigung vorschlägt. Die im Reglement definierte Gebühr beläuft sich auf den gleichen Ansatz wie heute. Für die Einwohnerinnen und Einwohner ändert sich dadurch nichts, da die Gebühr bereits in der Vergangenheit auf den Stromrechnungen erhoben wurde.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:


Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

2 Genehmigung Gemeindereglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiges Puzzleteil in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und somit eine gesellschaftspolitisch wichtige Dienstleistung. Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat in den letzten Jahren vor allem im Bereich der Tagesstrukturen und dem Mittagstisch das Angebot ausgebaut.

An der Zukunftskonferenz im Januar kamen viele Stimmen, welche eine Kita im Dorf forderten. Eine Kindertagesstätte im Dorf ist aber aufgrund der Gemeindegrösse und der vorhandenen Angebote in den umliegenden Gemeinden nicht zielführend.

Der Gemeinderat möchte jedoch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aktiv fördern und lanciert die Subventionierung der Betreuung durch eine sogenannte Subjektfinanzierung. Was bedeutet das? Statt einzelne Kindertagesstätten oder Tagesfamilien finanziell zu unterstützen, wird bei der



Subjektfinanzierung die Unterstützung pro Kind geleistet. Dies wird in Form von Betreuungsgutscheinen gemacht. Eltern können ihre Fremdbetreuung durch Kitas und Tagesfamilien in einem System eingeben und somit Unterstützung beantragen. Die Unterstützung wird direkt dem Leistungserbringer (Kita/Tagesfamilie) erbracht, dieser zieht den Subventionsbeitrag dann beim Elternbeitrag ab. Voraussetzung ist, dass die Kita eine gültige Betriebsbewilligung hat, resp. die Tagesfamilie die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllt. Dazu gibt es im Kanton Solothurn das Betreuungsgutscheinsystem KiBon, in welchem der ganze Prozess digital abgebildet ist.

Damit die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung eingeführt werden kann, ist ein Reglement notwendig. Dieses Reglement wird an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 vorgestellt und ist weiter hinten im Rüttenen Info 1/2023 abgedruckt. Ebenfalls ist orientierend die Verordnung abgedruckt, welche der Gemeinderat voraussichtlich anschliessend an die Gemeindeversammlung genehmigen wird.

Wie hoch die Subventionierung der Betreuung ist, ist abhängig vom steuerbaren Einkommen der Familie. Es gibt einerseits einen Mindestbetrag, den die Eltern leisten müssen, andererseits gibt es Maximalbeiträge der Subventionierung. Diese Beträge und Kennzahlen sind in der Verordnung zum Reglement geregelt. Diese wird vom Gemeinderat im Anschluss an die Gemeindeversammlung verabschiedet.

An der Gemeindeversammlung werden wir Ihnen aufzeigen, wer von dieser Subventionierung profitieren wird und in welchem Umfang. Die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems ist auf den Januar 2024 geplant.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:


Das Reglement Subventionierung familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.

3 Genehmigung Totalrevision Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Der Gemeinderat hat zu Beginn der Legislatur entschieden, ältere Reglemente auf Ihre Aktualität hin zu prüfen und den aktuellen Begebenheiten anzupassen. Das Reglement über die Abfallbeseitigung stammt vom 21. Januar 1991 und wurde vom Gemeinderat totalrevidiert. Die Umweltschutzkommission hat das Reglement ebenfalls geprüft und für gut befunden. Das totalrevidierte Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Mai 2023 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Vorprüfung des Reglements beim Amt für Umwelt hat ergeben, dass das Reglement den übergeordneten Vorgaben entspricht und genehmigt werden kann. Das neue Reglement beinhaltet die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Für die Kehrrechtgrundgebühr wird ein Gebührenrahmen von CHF 50 bis CHF 120 festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens kann der Gemeinderat die Kehrrechtgrundgebühr festlegen.
- Für Kontrollen der Umweltschutzkommission in Zusammenhang mit nicht rechtmässig entsorgten Abfällen wurde ein Gebührenrahmen von CHF 200 bis CHF 2'000 festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens kann die Umweltschutzkommission dem Verursacher die Aufwände in Rechnung stellen.



- 
- Die Bestimmung nach Art. 23 des alten Reglements, wonach der Gemeinderat in sozialen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise erlassen kann, wurde gestrichen.
 - Weiter werden gegenüber dem alten Reglement die von der obligatorischen Kehrtafelabfuhr ausgeschlossenen Stoffe (Art. 10 des alten Reglements) nicht mehr abschliessend aufgezählt, sondern in § 9 generell als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle geregelt.
 - Art. 18 des alten Reglements wurde ebenfalls nicht in das neue Reglement übernommen. Dieser hat geregelt, dass Grobsperrgut wie Erde, Sand, Steine, Baumstrünke und Holzbalken und anderes jährlich bei Bedarf durch die Gemeinde gesammelt und auf eine bewilligte Deponie geführt wird. Eine solche Sammlung hat in der Praxis, soweit der Gemeinderat dies beurteilen kann, schon lange nicht mehr stattgefunden. Aus diesem Grund wurde dieser Artikel nicht übernommen.

Die Kehrtafelgebühren verändern sich durch das totalrevidierte Abfallreglement nicht. Diese sind im Anhang 1 zum Reglement festgehalten und werden innerhalb des Gebührenrahmens vom Gemeinderat festgelegt.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das totalrevidierte Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.


4 Genehmigung Teilrevision Baureglement der Einwohnergemeinde Rüttenen unter gleichzeitiger Löschung eines Artikels im Gebührentarif

Die Gebühren für Baugesuchsverfahren waren bisher im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Rüttenen geregelt. In diesem Tarif war ein Kostenrahmen für Baubewilligungen und Voranfragen von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- definiert. Die Baukommission ist der Meinung, dass dieser Kostenrahmen angepasst werden muss, so dass sehr aufwändige Baugesuche in Zukunft sach- und verursachergerecht verrechnet werden können. Mit dem bisherigen Kostenrahmen wurde der nicht gedeckte Aufwand bei sehr aufwändigen Baugesuchen (umfangreiche Einspracheverfahren und rollende Planungen mit vielen Projektänderungen der Baugesuchsteller) faktisch vom Steuerzahler und nicht vom Verursacher getragen.

Die Baukommission hält fest, dass rund 95 % der Baugesuche durch den angepassten Kostenrahmen nicht betroffen sind, sondern lediglich rund 5 % Baugesuche mit ausserordentlich hohem Aufwand. Die Baukommission beantragt einen neuen Kostenrahmen für die Beantwortung von Voranfragen und den Erlass von Verfügungen von CHF 100.-- bis CHF 4'000.--. Zudem wird festgehalten, dass Baugesuchsteller für Drittkosten und Auslagen (Publikationsgebühren, Grundbuchgebühren, Geometerkosten, Honorare Fachberater, Prüfgebühren kantonaler Amtsstellen), soweit diese im jeweiligen Verfahren anfallen, aufkommen müssen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der generellen Überprüfung der Reglemente entschieden, dass die Baugesuchsgebühren nicht wie bisher im Gebührentarif, sondern im Baureglement festgehalten werden sollen.





So wurde bei der Teilrevision des Baureglements lediglich § 4 Gebühren angepasst. Der restliche Inhalt des Baureglements ändert sich nicht.

Im Gegenzug sollen § 8 und 9 im Gebührentarif ersatzlos gestrichen werden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der neue § 4 des Baureglements der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.
Die § 8 und § 9 des Gebührentarifs werden ersatzlos gestrichen.

5 Aufhebung Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen (Umweltschutzreglement) stammt aus dem Jahre 1988 und wurde in verschiedenen Teilrevisionen aktualisiert, letztmals 1997.

Verschiedene Bestimmungen dieses Reglements sind nicht mehr aktuell und entsprechen nicht mehr den aktuell gültigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Bestimmungen zum Umweltschutz wie z.B. Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Naturschutz, Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen, Schutz des Bodens, Energie usw., sind in eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Das Umweltschutzreglement enthält mehrheitlich Bestimmungen aus der übergeordneten Gesetzgebung, die darin wiedergegeben werden.

Die übergeordneten Aufgaben der Umweltkommission der Gemeinde Rüttenen sind in der Gemeindeordnung, § 33 beschrieben. Zusätzlich sind wichtige Aufgaben der Umweltkommission im Abfallreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen enthalten, das gemäss separatem Antrag umfassend überarbeitet wurde und gleichzeitig mit diesem Aufhebungsantrag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Das Umweltreglement beinhaltet somit grossmehrheitlich Bestimmungen, die anderweitig geregelt sind. Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde ersatzlos aufgehoben werden kann.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das Umweltschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen wird per sofort ersatzlos aufgehoben.

